

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der folgenden Gesellschaften:

J.A.M. de Rijk B.V.
Jan de Rijk Service B.V.
Jan de Rijk Lease B.V.
Jan de Rijk Vastgoed B.V.
Jan de Rijk Retail B.V.
Jan de Rijk Contract Logistics B.V.

mit Sitz und Geschäftsstelle in Roosendaal,
hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer in Breda (Niederlande)

Jan de Rijk Intermodal B.V.
Har Vaessen Expeditie B.V.

mit Sitz und Geschäftsstelle in Swalmen,
hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer in Roermond (Niederlande)

Omega Logistics B.V.
mit Sitz und Geschäftsstelle in Houten,
hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer in Utrecht

Jan de Rijk Automotive Transport B.V.
Jan de Rijk Automotive Warehousing B.V.
Jan de Rijk Assembly B.V.

mit Sitz und Geschäftsstelle in Geldrop,
hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven,

im Folgenden gemeinsam die „Jan de Rijk Groep“.

Der Vertrag wird mit einer individuellen der oben genannten Jan-de-Rijk-Gesellschaft geschlossen bzw. der Auftrag an eine individuelle der oben genannten Jan-de-Rijk-Gesellschaften erteilt.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Offerten, Verträge und erteilten Aufträge der Jan de Rijk Groep Anwendung. Außerdem finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle Rechtsverhältnisse zwischen der Jan de Rijk Groep und dem Auftraggeber Anwendung. Zur Jan de Rijk Groep gehören die oben genannten B.V.s [*niederländische GmbHs*] und deren Rechtsnachfolger bzw. ein mit der J.A.M. de Rijk B.V. verbundenes Schwesterunternehmen, das ein Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber eingeht und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat.
- 1.2 Sollte sich irgendeine Bestimmung (bzw. sollten sich irgendwelche Bestimmungen) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. ein unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossener Vertrag nach gerichtlichem Urteil als nicht wirksam (bzw. nicht rechtswirksam) erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft, ausgenommen wenn die Unwirksamkeit (bzw. die Rechtsunwirksamkeit) den Kern des Vertrags betrifft, und ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass die betreffende Bestimmung (bzw. die betreffenden Bestimmungen) in eine rechtlich wirksame Bestimmung umgesetzt wird, die in Bezug auf den Inhalt und den Zweck der ungültigen Bestimmung (bzw. den ungültigen Bestimmungen) möglichst nahe kommt.
- 1.3 Der Auftraggeber verzichtet auf etwaige, auf seiner Seite bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen durch die bloße Auftragserteilung an die Jan de Rijk Groep, gleichgültig, wie

sie genannt und auf welche Weise sie hinterlegt sind, sodass damit auf alle Verträge lediglich die vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung finden; die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.

- 1.4 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen davon sind lediglich gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Sie gelten dann nur für den spezifischen Einzelfall, auf den sie sich beziehen.
- 1.5 Unter „Auftraggeber“ wird in diesen Bedingungen jede (juristische) Person verstanden, die mit der Jan de Rijk Groep einen Vertrag geschlossen hat bzw. zu schließen wünscht.
- 1.6 Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Folgendes Anwendung:
 - a. bei internationalen Transporten auf der Straße: der CMR-Vertrag und ergänzend dazu die niederländischen allgemeinen Transportbedingungen AVC [*Algemene Vervoer Conditie (NL)*], aktuellste Fassung;
 - b. bei multimodalem Verkehr: für intermodale/multimodale Eisenbahntransporte (IMS) finden das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 sowie auch die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM Anhang B) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (die COTIF-CIM-Bedingungen) Anwendung;
 - c. bei nationalen Transporten auf der Straße innerhalb der Niederlande: die niederländischen allgemeinen Transportbedingungen AVC, aktuellste Fassung
 - d. im Fall der Spedition (transportieren lassen) und die Durchführung von Zollformalitäten: die niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX), aktuellste Fassung
 - e. im Fall der Lagerung und des physischen Vertriebs, die nicht die unter a, b, c und d genannten Tätigkeiten sind: die Physical-Distribution Geschäftsbedingungen [*Physical Distribution voorwaarden*] (TLN), aktuellste Fassung
 - f. im Fall von Kurierdiensten: die niederländischen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kurierdienste (AVK) [*Algemene Voorwaarden voor Koeriersdiensten*], aktuellste Fassung
 - g. auf spezifische Dienstleistungen Anwendung findende, gesondert schriftlich vereinbarte allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bei einer Widersprüchlichkeit haben – soweit rechtlich erlaubt – die gesondert vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für spezifische Dienstleistungen Vorrang.

- 1.7 Unter „schriftlich“ wird schriftlich per Brief, per E-Mail oder anderweitig auf digitalem Weg verstanden.
- 1.8 Unter „Auftrag“ werden alle Anfragen von Kunden verstanden, wonach die individuelle Jan-de-Rijk-Gesellschaft die Anfrage akzeptiert hat.
- 1.9 Unter „Schwesterunternehmen“ wird das Schwesterunternehmen der individuellen Jan-de-Rijk-Gesellschaft verstanden, wie dies auf Seite 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt wird.

2. Angebote, Offerten, Verträge

- 2.1 Alle Angebote und Offerten, entweder in der Form von Preislisten oder in anderer Form, wobei darunter mündliche Angebote und Offerten und andere Erklärungen von Vertretern bzw. Mitarbeitenden der Jan de Rijk Groep eingeschlossen sind, sind unverbindlich.
- 2.2 Eine Vertrag kommt erst zustande, wenn und nachdem die Jan de Rijk Groep einen Auftrag schriftlich bestätigt hat und dieser von einem dazu befugten Vertreter der Jan de Rijk Groep unterzeichnet wurde. Ferner kommt ein Vertrag zustande, wenn und nachdem die Jan de Rijk Groep einen Auftrag per E-Mail bestätigt hat.

3. Preise/Tarife

- 3.1 Alle Preise/Tarife verstehen sich zuzüglich USt, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Grundlage der Preise/Tarife sind die Herstellungskosten, die im Zeitpunkt des Angebots gelten. Wurden diese Herstellungskosten durch eine Preiserhöhung der Treibstoffe, Löhne, Versicherungsprämien und Lasten behördlicherseits seit dem Datum des Angebots erhöht, ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, diese Erhöhung in den Preisen/Tarifen weiterzugeben.

3.3 Die Bestimmungen im vorherigen Absatz gelten ebenfalls, wenn diese den Herstellungspreis erhöhenden Faktoren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbar waren.

4. Kündigung des Vertrags

4.1 Die Jan de Rijk Groep behält sich das Recht vor, den Vertrag (bzw. die Verträge) mit dem Auftraggeber unverzüglich ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, falls der Auftraggeber:

- die Rechnung der Jan de Rijk Groep nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, bzw. anderweitig irgendeine Verpflichtung aufgrund des Vertrags nicht, nicht ordnungs- oder fristgemäß erfüllt
- einen Beschluss zur Liquidation bzw. Stilllegung seines Unternehmens trifft bzw. für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub [*surséance van betaling*] beantragt
- die freie Verfügung über sein Vermögen verliert oder – wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist – für ihn eine treuhänderische Verwaltung angeordnet wird, er rechtlich betreut wird oder stirbt.

4.2 In all diesen Fällen wird jede Forderung dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich und auf einmal fällig, dann ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf den Schaden und Gewinnausfall zu erheben, der ihr durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden ist.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Jan de Rijk Groep von jeglicher Haftung gegen Forderungen von Drittpersonen infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses freizustellen.

5. Haftung (bzw. Berufshaftpflicht) und Gefahr

5.1 Soweit die Haftung der Jan de Rijk Groep nicht aufgrund der in Artikel 1 Absatz 6 genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des CMR-Vertrags bestimmt wurde, ist die Jan de Rijk Groep lediglich für Schaden oder Verlust infolge etwaiger Mängel in den von ihr durchgeführten Tätigkeiten haftbar, falls bewiesen bzw. vom Auftraggeber belegt wird, dass diese billigerweise der Jan de Rijk Groep zuzuschreiben (bzw. vorzuwerfen) sind und diese bei normaler Aufmerksamkeit und Sorgfalt vermieden hätten werden können.

5.2 Soweit die Beschränkung der Haftung nicht aufgrund der im Artikel 1 Absatz 6 genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen, der AVC-Bedingungen oder des CMR-Vertrags bestimmt wird, beschränkt sich die im vorherigen Absatz festgehaltene Haftung in jedem Fall auf die vom Auftraggeber geschuldete Fracht bzw. den Tarif pro Transport bzw. pro Handlung und beim Fehlen einer solchen Fracht bzw. eines solchen Tarifs ist die Haftung auf jeden Fall auf 5.000 Euro beschränkt pro Veranstaltung und auf 15.000 Euro pro Jahr, während der Auftraggeber die Jan de Rijk Groep ausdrücklich von sämtlichen Forderungen von Drittpersonen, freistellt, die die Haftung übersteigen, die die Jan de Rijk Groep dem Auftraggeber gegenüber hat.

5.3 Die Haftung für Unternehmensschaden bzw. Folgeschaden beim Auftraggeber und Drittpersonen wird in jedem Fall vollständig ausgeschlossen. Die Jan de Rijk Groep kann lediglich für unmittelbaren Schaden haftbar gemacht werden.

5.4 Die Gefahr des Ladens und Löschens beim Auftraggeber und bei Drittpersonen befindet sich vollständig beim Auftraggeber, ungeachtet dessen, ob dieses Laden und Löschen (auch) von der Jan de Rijk Groep durchgeführt wird, sodass die Jan de Rijk Groep für den dann eingetretenen Schaden nicht haftbar ist.

5.5 Sollten die Sachen, die die Jan de Rijk Groep in der Eigenschaft als Beförderer zeitweilig – aus einem anderen Grund als einem dazu schriftlich erteilten Auftrag – zu befördern hat, ausgeladen und gelagert werden, ist die Jan de Rijk Groep **nicht** für Schaden haftbar, der an diesen Sachen entsteht.

Im Rahmen einer solchen Lagerung gelten weiterhin die Transportvorschriften und ist die Haftung der Jan de Rijk Groep dieselbe wie die eines Beförderers.

- 5.6 Eine Handlung oder Unterlassung, gleichgültig, von welcher Person außer von der Jan de Rijk Groep selbst oder deren angestelltem Führungspersonal, die entweder mit der Absicht erfolgt, den Schaden zu verursachen, oder fahrlässig und mit dem Wissen erfolgt, dass sich dieser Schaden wahrscheinlich daraus ergeben wird, entzieht der Jan de Rijk Groep nicht das Recht, sich auf irgendeinen Anschluss oder irgendeine Einschränkung ihre Haftung zu berufen.
- 5.7 Der Auftraggeber ist für sämtlichen Schaden haftbar, der sich aus Dokumenten ergibt, die von der Jan de Rijk Groep unter der eigenen Zollgenehmigung für den Auftraggeber oder von einer vom Auftraggeber bezeichneten Drittperson erstellt wurden, ausgenommen, dieser Schaden wird durch Fehler der Jan de Rijk Groep verursacht. In diesem Fall ist die Haftung der Jan de Rijk Groep gemäß den Transportbedingungen beschränkt. Der Auftraggeber stellt die Jan de Rijk Groep diesbezüglich vollumfänglich von jeglicher Haftung frei.

6. Privatsphäre und Sicherheit

- 6.1 Die von der Jan de Rijk Groep zu verarbeitenden personenbezogenen Daten bei der Erbringung von Dienstleistungen unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), auf Niederländisch Algemene Verordening Gegevensbescherming („AVG“), und dem niederländischen Durchführungsgesetz zur DSGVO („UAVG“) wobei der Auftraggeber laut der Terminologie dieses Gesetzes als „der Verantwortliche“ gilt und die Jan de Rijk Groep als „die Auftragsverarbeiterin“.
- 6.2 Die Jan de Rijk Groep stellt ein angemessenes Schutzniveau unter Berücksichtigung der Risiken sicher, die mit der Verarbeitung und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten einhergehen. Dies jedoch nur, wenn und soweit sich diese in den Systemen oder der Infrastruktur der Jan de Rijk Groep befinden. Liefert der Auftraggeber Daten digital an die Jan de Rijk Groep, ist die Jan de Rijk Groep weder für den Inhalt der Daten noch für das technische Medium, die technische Verbindung bzw. die Verschlüsselung haftbar, die der Auftraggeber verwendet.
- 6.3 Die Jan de Rijk Groep garantiert, dass jede Person, die auf Weisung bzw. im Auftrag der Jan de Rijk Groep handelt – sofern diese Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, für die der Auftraggeber der Verantwortliche dafür ist –, diese lediglich aufgrund eines vorausgehenden schriftlichen Auftrags des Auftraggebers verarbeitet, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen. Die Jan de Rijk Groep garantiert, dass sie personenbezogene Daten nur auf vollständig rechtmäßige Weise verarbeitet.
- 6.4 Hat der Auftraggeber im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung – beispielsweise aufgrund der DSGVO – Daten, die in Systemen der Jan de Rijk Groep gespeichert sind, zu ändern, zu löschen oder weiterzuleiten, unterstützt ihn die Jan de Rijk Groep möglichst dabei.

7. Zahlung

- 7.1 Alle Zahlungen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, haben innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf ein von der Jan de Rijk Groep bezeichnetes Bank- oder Girokonto zu erfolgen.
- 7.2 Alle Zahlungen haben ohne Verrechnung oder Kompensation zu erfolgen. Der Auftraggeber darf seine Zahlung aus keinem Grund aussetzen. Verstößt der Auftraggeber gegen die Bestimmungen dieses Artikels, ist dieser verpflichtet, sämtliche Kosten, die der Jan de Rijk Groep dadurch entstehen, zu bezahlen, mit einem Mindestbetrag von 200,- €.
- 7.3 Hat die Jan de Rijk Groep den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen vom Auftraggeber erhalten, hat dieser darauf die gesetzlichen Zinsen aufgrund von Artikel 119a Buch 6 BW zu bezahlen.
- 7.4 Ist eine Rechnung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ablauf der in Artikel 7.3 genannten Frist bezahlt worden, ist der Auftraggeber zur Zahlung sämtlicher sofort fälliger, nicht gerichtlich herabsetzbarer gerichtlicher (bzw. außergerichtlicher) Inkassokosten verpflichtet, die der Jan de Rijk Groep entstehen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 250,- € . Bei einer Hauptforderung bis zu 10.000 € betragen diese 25 % vom Betrag der Hauptforderung. Bei einer

Hauptforderung bis 100.000,-- €: 2.500 €, erhöht um 10 % über den Betrag der Hauptforderung minus 10.000,-- €. Über 100.000 €: 11.500 €, erhöht um 5 % über den Betrag der Hauptforderung minus 100.000,-- €.

- 7.5 Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers oder in dessen Auftrag werden zuerst von den fälligen Zinsen und Kosten abgezogen und anschließend von der Hauptforderung.
- 7.6 Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines Teilauftrags in Verzug, ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, die Durchführung der übrigen, noch durchzuführenden Aufträge um die Frist auszusetzen, in der der Auftraggeber eine fällige Rechnung (bzw. Teilrechnung) nicht bezahlt hat, unbeschadet des Rechts, um den Auftrag nach der Inverzugsetzung definitiv zu beenden und die Zahlung aller Beträge zu verlangen, die die Jan de Rijk Groep bis zu diesem Zeitpunkt zu fordern hat, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen in Artikel 4.2.

8. Sicherheit und Zurückbehaltungsrecht

- 8.1 Die Jan de Rijk Groep ist vor dem Schließen eines Vertrags berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheit zur Erfüllung sowohl der finanziellen als auch der übrigen Verpflichtungen zu verlangen.
- 8.2 Ferner ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, während der Erfüllung des Vertrags in Bezug auf den Transport, die Lagerung und den Vertrieb zusätzliche Sicherheiten zu fordern, beispielsweise durch Bankgarantien, die der Auftraggeber zu gewähren hat, bzw. um Sicherheit durch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zu erlangen. Darunter wird das Zurückbehalten aller geldwerten Sachen und Dokumente auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers für den Betrag verstanden, den der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie auch im Zusammenhang mit vorausgehenden Verträgen zu bezahlen hat, gleichgültig, ob diese Sachen dem Auftraggeber oder Drittpersonen gehören.
- 8.3 Die Jan de Rijk Groep ist nie für den Schaden haftbar, der dem Auftraggeber aus dem von der Jan de Rijk Groep ausgeübten Zurückbehaltungsrecht entsteht.

9. Aussetzung und Rücktritt

- 9.1 Unter höherer Gewalt wird auch die Situation verstanden, dass die Jan de Rijk Groep wegen außergewöhnlicher Umstände nicht imstande ist, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erfüllen, wie wegen ungewöhnlich hoher krankheitsbedingter Fehlzeiten, Betriebsbesetzungen, Aussperrung, Feuer, technische Störungen im Betrieb, Störungen im Internet, Verkehrsbehinderungen, Mangel an Fahrzeugen, extreme Witterungsverhältnisse, Mobilisierung, Belagerungszustand, Unruhen oder Aufstand, Import- oder Exportbehinderungen und andere behördliche Maßnahmen, Vorschriften und ferner jeder Umstand, auf in die Jan de Rijk Groep vernünftigerweise keinen Einfluss ausüben kann, auch wenn dieser Umstand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorauszusehen war.
- 9.2 Im Fall von höherer Gewalt ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, die Erfüllung des Vertrags ohne gerichtliche Intervention auszusetzen, solange die Situation der höheren Gewalt andauert, oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass die Jan de Rijk Groep zur Zahlung irgendeiner Entschädigung oder Vertragsstrafe an den Auftraggeber oder an Drittpersonen verpflichtet ist.
- 9.3 Bei einer Aussetzung von mehr als 60 Werktagen ist der Auftraggeber allerdings berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er der Jan de Rijk Groep schriftlich eine letzte Frist von angemessener Dauer gesetzt hat.
- 9.4 Bei einem Rücktritt im obigen Sinne ist die Jan de Rijk Groep nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung oder Vertragsstrafe an den Auftraggeber verpflichtet.
- 9.5 Die Jan de Rijk Groep ist jederzeit berechtigt, betreffend den Auftraggeber eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, um die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers festzustellen. Ergibt sich aus der Kreditwürdigkeitsprüfung, dass der Auftraggeber ein erhöhtes Risiko zur Nichtzahlung aufweist, ist die Jan de Rijk Groep berechtigt, ergänzende Sicherheiten zu verlangen. Können nach Ansicht der Jan de Rijk Groep nicht ausreichende Sicherheiten geleistet werden, hat die Jan de Rijk Groep das Recht, ihre Verpflichtung aus dem geschlossenen Vertrag auszusetzen bzw.

vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche offen stehenden Forderungen dem Auftraggeber gegenüber werden danach sofort fällig.

10. Übertragbarkeit

Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, seine Rechte und/oder Verpflichtungen, die sich aus dem mit der Jan de Rijk Groep geschlossenen Vertrag ergeben, an Drittpersonen zu übertragen. Eine Übertragung der Rechte und/oder Verpflichtungen ist nur dann möglich, nachdem der Auftraggeber die Jan de Rijk Groep darüber informiert hat und die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Jan de Rijk Groep eingeholt hat.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Auf alle Verträge und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zwischen der Jan de Rijk Groep und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitfälle zwischen dem Auftraggeber und der Jan de Rijk Groep, die aufgrund des Vertrags und von weiteren Verträgen (bzw. dessen oder deren Erfüllung) oder im Zusammenhang damit oder aus irgendeinem anderen Grund entstanden sind, ist das Gericht Rotterdam. Aufgrund zwingenden Rechts kann ein anderes Gericht zusätzlich zuständig sein.

12. Allgemeine Freistellung und Himalaya-Klausel

- 12.1 Der Auftraggeber, der irgendeine Verpflichtung nicht erfüllt, die er aufgrund des Gesetzes oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, die Jan de Rijk Groep für sämtlichen Schaden von jeglicher Haftung freizustellen, die der Jan de Rijk Groep aufgrund der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstanden sein könnte, wenn die Jan de Rijk Groep in Bezug auf die Durchführung der Tätigkeiten von einer Drittperson zur Rechenschaft gezogen wird.
- 12.2 Werden Angestellte der Jan de Rijk Groep sowie auch Personen, von deren Dienstleistungen die Jan de Rijk Groep zur Durchführung der Tätigkeiten Gebrauch macht, in Bezug auf diese Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen, können sich diese Personen auf jede Beschränkung bzw. jeden Haftungsausschluss berufen, auf die sich die Jan de Rijk Groep aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund irgendeiner anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung berufen kann.